

Az.: 1 B 91/14
4 L 161/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Nordsachsen
vertreten durch den Landrat
Dr. Belian-Straße 4/5, 04838 Eilenburg

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Rückbau einer Solaranlage; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 8. Juli 2014

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 28. April 2014 - 4 L 161/13 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.606,40 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Die vom Antragsgegner dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gem. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu Recht abgelehnt.

I.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat in dem angefochtenen Beschluss ausgeführt, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung in formeller Hinsicht eine auf den Einzelfall bezogene, substantiierte und nicht lediglich formelhafte Begründung des besonderen Vollzugsinteresses enthalte. Die Abwägung des öffentlichen Vollzugsinteresses mit dem Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung falle zu Lasten des Antragstellers aus, da überwiegende Gründe für die Rechtmäßigkeit der Rückbauanordnung sprächen. Zwar bedürfe die auf dem Dach des Nebengebäudes errichtete Photovoltaikanlage keiner Baugenehmigung. Dies entbinde jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen. Die Solaranlage des Antragstellers verstoße gegen die nachbarschützenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Abstandsflächen. Auf die Privilegierung der Anlage nach § 6 Abs. 7 Satz 2 SächsBO könne sich der Antragsteller nicht berufen, da es sich nicht um

eine gebäudeunabhängige Anlage handle. Die Photovoltaikanlage sei auf dem bestandsgeschützten Nebengebäude errichtet und damit Teil dieses Gebäudes geworden, wobei sich die grenzständige Außenwand um etwa ein Drittel erhöht habe. Diese Änderung des Nebengebäudes führe dazu, dass die von den Abstandsflächen geschützten Belange des Nachbarn stärker berührt würden, so dass eine Neuprüfung der Abstandsflächen ausgelöst werde, die einen Verstoß gegen § 6 SächsBO ergebe. Die Beseitigungsanordnung sei ermessensgerecht und verhältnismäßig. Bei einem Verstoß gegen nachbarschützende Vorschriften sei ein Einschreiten auf Antrag des Nachbarn geboten, wenn nicht außergewöhnliche Umstände vorlägen. Gründe, die ausnahmsweise trotz des Verstoßes gegen § 6 SächsBO ein Absehen von einer Beseitigungsanordnung rechtfertigen könnten, seien nicht ersichtlich. Die Anordnung sei nicht unverhältnismäßig, weil der Antragsteller nicht verpflichtet sei, die gesamte Photovoltaikanlage zu beseitigen, sondern nur die nördliche Modulreihe, die zur Verletzung der Abstandsflächen geführt habe. Im Hinblick darauf, dass die Anlage bereits errichtet worden sei, könne nicht eingewandt werden, dass die Beseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde. Die Herstellung baurechtmäßiger Zustände würde andernfalls regelmäßig an vollendeten Tatsachen scheitern. Der Bescheid des Antragsgegners sei auch hinsichtlich des angedrohten Zwangsgeldes rechtmäßig. Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Höhe der unter Ziffer 5 festgesetzten Verwaltungskosten bestünden nicht.

- 3 Der Antragsteller macht mit der Beschwerde geltend, die Anordnung der sofortigen Vollziehung entspreche nicht den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, da keine ausreichende Substantiierung vorliege. Dies folge offenbar auch daraus, dass kein öffentliches Interesse am Sofortvollzug gegeben sei. Die Rückbauanordnung des Antragsgegners sei offensichtlich rechtswidrig, da die streitgegenständliche Photovoltaikanlage nicht im Widerspruch zu Vorschriften des Bauordnungsrechts stehe und die Vorschriften über die Abstandsflächen nicht verletze. Das Verwaltungsgericht gehe zu Unrecht davon aus, dass die Errichtung der Solaranlage auf dem bestandsgeschützten Nebengebäude eine Änderung desselben darstelle, mit der Folge, dass das geänderte Vorhaben die von den Abstandsvorschriften geschützten Belange des Nachbarn stärker berührten als das ursprüngliche Gebäude. Das „stärkere Berühren“ sei pauschal und ohne weitere Begründung mit einer Beeinträchtigung der Belichtung des Nachbargrundstücks begründet. Eine solche Feststellung sei unzulässig, da Nachweise oder

Belege hierfür gänzlich fehlten. Die vom Verwaltungsgericht in Bezug genommene Rechtsprechung des Senats, wonach bei An- oder Umbauten eines ursprünglich bestandsgeschützten Baukörpers eine Neuprüfung der Abstandsflächen im Hinblick auf das Gesamtgebäude ausgelöst werde, sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da es sich nicht um einen An- oder Umbau des Nebengebäudes handle. Das Nebengebäude sei unverändert geblieben, und die Solaranlage lediglich auf dem Gebäudedach befestigt worden. Ein neues Gebäude sei nicht entstanden. Das Verwaltungsgericht habe nicht begründet, warum die Höhe der Solaranlage an der Grundstücksgrenze das Maß des Zulässigen beträchtlich überschreite, zumal über die Höhe unterschiedliche Angaben gemacht worden seien. Es treffe auch nicht zu, dass sich hinter der grenzständigen Außenwand eine „Freizeitfläche“ befinde. Der Nachbar werde durch die Anlage nicht spürbar beeinträchtigt, so dass auch bei einem unterstellten Verstoß gegen § 6 SächsBO ein Absehen von der Rückbauanordnung gerechtfertigt sei. Die Rückbauanordnung sei auch unverhältnismäßig. Ein teilweiser Rückbau nur der nördlichen Modulreihe würde dazu führen, dass die gesamte Anlage zunächst nicht mehr nutzbar wäre. Ein Funktionieren könnte dann nur mit unverhältnismäßigem tatsächlichem Aufwand wiederhergestellt werden und es würden Beschädigungen des Daches durch die Bohrlöcher zurückbleiben (Undichtigkeit des Dachs). Die zurückgebauten Module würden unbrauchbar werden. Vor dem Beginn der Bauarbeiten hätten die Nachbarn gegenüber dem Antragsteller unmissverständlich und eindeutig ihre Zustimmung zur Errichtung der Solaranlage erklärt und auch während der gesamten Bauzeit keine Einwände erhoben. Diese könnten sich daher nicht mehr auf nachbarschützende Vorschriften berufen. Das Verwaltungsgericht sei in dem angefochtenen Beschluss auf den vom Antragsteller erhobenen Einwand des Rechtsmissbrauchs nicht eingegangen.

II.

- 4 Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.
- 5 Mit dem Vortrag, die Anordnung der Vollziehung entspreche bereits nicht den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, da keine ausreichende Substantiierung vorliege, beschränkt sich die Beschwerde ohne jegliche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Beschluss darauf, der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts die eigene, gegenteilige Auffassung des Antragstellers gegenüberzustellen. Dies ist für die

Darlegung eines Änderungs- oder Aufhebungsgrundes gemäß § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO nicht ausreichend.

- 6 Der Antragsteller hat mit der Beschwerdebegründung auch nicht dargelegt, dass sich die Beseitigungsanordnung des Antragsgegners als rechtswidrig erweisen könnte. Das Verwaltungsgericht ist vielmehr zutreffend davon ausgegangen, dass infolge der Errichtung der von der Anordnung betroffenen Modulreihe der Solaranlage ein Verstoß gegen § 6 Abs. 1 SächsBO vorliegt. Die Beschwerde, mit der die Auffassung vertreten wird, bei der auf dem Nebengebäude montierten Solaranlage handele es sich - entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts - um eine „gebäudeunabhängige“, enthält keine Ausführungen dazu, warum für eine solche Anlage die Einhaltung von Abstandsflächen nicht erforderlich sein sollte, zumal von der Privilegierung des § 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SächsBO auch gebäudeunabhängige Solaranlagen nur bis zu einer Gesamtlänge von 9 m je Grundstücksgrenze erfasst werden, und die Anlage des Antragstellers sich über die gesamte Fläche des 26 m langen Dachs des Nebengebäudes erstreckt. Gleiches gilt sinngemäß für den Vortrag, die Photovoltaikanlage sei nicht Teil des Nebengebäudes, auf dessen Dach sie montiert ist, so dass aufgrund des Bestandschutzes des Gebäudes keine Neuprüfung der Abstandsflächen erforderlich sei. Denn auch insoweit ist nicht dargelegt, warum für den Fall einer selbständigen Betrachtung der streitgegenständlichen Solaranlage - wie sie etwa vom Antragsgegner in der streitgegenständlichen Beseitigungsanordnung vorgenommen wurde - für diese keine Abstandsflächen erforderlich sein sollten.
- 7 Soweit der Antragsteller meint, dass auch bei einem Verstoß gegen § 6 SächsBO ein Absehen von der Rückbauanordnung gerechtfertigt sei, weil der Nachbar durch die Anlage nicht spürbar beeinträchtigt werde, verkennt er bereits, dass es bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der gemäß § 80 Satz 1 SächsBO erlassenen Beseitigungsanordnung nicht darauf ankommt, ob der Antragsgegner im Rahmen seiner Ermessensausübung vom Erlass der Anordnung hätte absehen können, sondern ob er hiervon hätte absehen müssen; Letzteres ist offensichtlich nicht der Fall. Der Beschwerdevortrag vermag eine Unverhältnismäßigkeit der Anordnung nicht zu begründen, insbesondere kann sich der Antragsteller nicht darauf berufen, dass ihm durch die Beseitigung der materiell baurechtswidrig errichteten Module Kosten entstehen werden. Dem Senat erschließt sich im Übrigen nicht, warum - wie mit der Beschwerde vorgetragen -

die Solarmodule bei ihrem Abbau unbrauchbar werden sollten und was einer Verschließung der dabei zurückbleibenden Bohrlöcher im Dach des Nebengebäudes entgegenstehen sollte.

- 8 Neben der Sache liegt der Einwand des Antragstellers, das Verwaltungsgericht habe bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt, dass die Nachbarn gegen die Solaranlage noch während der Bauphase keine Einwände erhoben hätten und sich daher nicht mehr auf nachbarschützende Vorschriften berufen könnten. Streitgegenständlich ist eine Beseitigungsanordnung, die der Antragsgegner erlassen hat, so dass es auf die Frage, ob die Nachbarn einen Anspruch auf Erlass dieser Anordnung hätten, ersichtlich nicht ankommt.
- 9 Zur Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldandrohung sowie der Entscheidung über die Höhe der Verwaltungskosten enthält die Beschwerde keine Ausführungen, die den Darlegungsanforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechen.
- 10 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 11 Die Höhe des Streitwerts folgt aus § 47 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt dabei der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die von den Beteiligten keine Einwendungen erhoben worden sind.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*